## DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

## VERFÜGUNG

## vom 17. November 1978

| G 5 1  | Nürensdorf. Cruppenwasserversorgung Lattenbuck. Quell-   |
|--------|--|
| G 9 1  | fassungen Mub* (Grundvasserrecht 1 17-1 ) und Schürwies. |
| G 13 1 | Ausscheidung von Schutzzonen. (Cwrenay)                  |

Mit Beschlüssen vom 17. Mai 1977 und 9. Mai 1978 hat der Gemeinderat Hürensdorf die Schutzzonen um die Quellfassungen Hub ( Grundwasserrecht 1 17-1 ) und Schürwies festgesetzt. Eigentümerin der Fassungen ist die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Die Schutzzonenakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 4. April 1977 und 13. Mürz 1978 vorgeprüft worden. Wegen der bestchenden Ueberbauungen kann die engere Schutzzone der Quellfassung Hub nur als Zone mit beschränkter Schutzwirkung ausgeschieden werden. Gegen die Pestsetzung der Schutzzonen um die Quellfassung Hub haben vier betroffene Grundeigentümer beim Bezirksrat Bülach Rokurs erhoben. Aufgrund der Einigungsverhandlung zog ein Rekurrent seinen Rekurs zurück. Der Bezirkerat Bülach hat diesen Rehurs mit Beschluss vom 1. Dezember 1978 als erledigt abgeschrieben. Die drei anderen Rekurse wurden vom Bezirksrat Bülach mit Beachluss vom 13. Juli 1978 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanslei von 19. September 1978 sind gegen diese Bezirkeratsbeschlüsse keine Rekurse an den Regierungsrat eingtreicht worden. Gegen die Pestsetzung der Schutzzonen um die Quellfassung Hub sind somit keine Nechtsmittel mehr anhängig.

Die Schutzzonen um die Quellfassung Schürwies liegen im Wald und im Landwirtschaftsgebiet. Gemliss Rechtskraftbescheinigung des Eezirks-rats Bülach vom 2. Oktober 1978 sind gegen die Festsetzung dieser Schutzzonen keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen, den erlassenen Hutzungsbeschrünkungen und den zu treißenden Habenahmen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfacsungen Fub und Schürwies gewührleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EGZGSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

## Die Baudircktion verfügt:

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Nürensdorf vom 17. Mai 1977 und 9. Mai 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Hub (Grundwasserrecht 1 17-1) und Schürwies der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- 2 Schutzzonenreglemente mit Plänen
- II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf, 8303 Nürensdorf, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, den Bezirksrat Bülach, Spitalstrasse 15, 8180 Bülach, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 17. November 1978 Eg/mc

Für den Auszug:

illen

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ

UND WASSERBAU